

EV.-LUTH. VEREINIGTES THERESIA- UND ELSBETHSTIFT

Jesus Christus spricht: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ (Markus 9,37)

Stiftung: Kirchplatz 9, D 04155 Leipzig; Tel.: 0341/ 3190130; Fax: 0341/ 5645513; E-mail: kg.leipzig_michaelisfriedens@evlks.de
KiTa „Elsbethstift“: Elsbethstr. 38, D 04155 Leipzig; Tel.: 0341/ 5900213; Fax: 5832367; E-mail: kita.leipzig_elsbethstift@evlks.de

Satzung

Elternmitwirkung in der Kindertagesstätte Elsbethstift

Präambel

Die vertrauensvolle, stabile Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte ist unabdingbare

Basis einer qualitativ hochwertigen pädagogischen Arbeit am Kind. Sie ist geprägt von einer gelungenen Kombination aus pädagogischem Wissen der Fachkräfte und Engagement der Eltern. Dadurch wird eine optimale

Betreuungssituation für die Kinder geschaffen. Deshalb ist der Elternbeirat ein wichtiges Bindeglied zwischen den

Eltern und der Einrichtung. Alle Beteiligten haben die Möglichkeit, mit ihren Anliegen und Wünschen an den Elternbeirat heranzutreten.

1. Rechte und Aufgaben des Elternbeirats:

(1) Zentral für die Arbeit des Elternbeirates ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Träger und der Leitung der Kita.

Der Elternbeirat hat folgende Aufgaben:

- Er informiert die Eltern über Tätigkeiten und aktuelle Aktivitäten der Kita.
- Er ist Ansprechpartner für alle Eltern der Einrichtung, für Erzieher und Leitung.
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern werden entgegengenommen, geprüft und gegebenenfalls je nach Zuständigkeit an die Leitung oder den Träger weitergeleitet.
- Aktuelle und relevante Themen werden mit der Leitung und gegebenenfalls mit dem Träger der Kita besprochen.
- Der Elternbeirat macht sich die konzeptionelle Arbeit der Einrichtung zu eigen. Die Zusammenhänge der täglichen Arbeit nimmt er zur Kenntnis.

Über den Stadtelternrat hat der Elternrat eine Stimme im Jugendhilfeausschuss.

(2) Alle vom Träger für die Kindertagesstätte Elsbethstift zu treffenden Entscheidungen obliegen dem Stiftungsvorstand. Im Stiftungsvorstand ist der Elternbeirat durch seinen Vorsitzenden vertreten (siehe 2. Abs. 6) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden des Elternbeirats im Stiftungsvorstand ergibt sich aus der Satzung der Stiftung. Diese Stimmberechtigung ist ein freies Mandat, d.h. der/die Vorsitzende ist nicht an eine

Mehrheitsmeinung des Elternbeirats gebunden. Beim Informationsrücklauf zum Elternbeirat ist der Datenschutz

zu beachten. Der Stiftungsvorstand entscheidet bei sensiblen personenbezogenen Sachverhalten gesondert, wie

detailliert der gesamte Elternbeirat informiert werden kann.

(3) Der Elternbeirat hat in Bezug auf die Einrichtung gegenüber dem Träger ein Informations- und ein Anhörungsrecht.

Hierzu gehören:

- a) Trägerwechsel und eine beabsichtigte Schließung der Einrichtung
 - b) räumliche und bauliche Veränderungen
 - c) die Erarbeitung und Ausgestaltung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - Leistungen, die Fremdanbieter in der Einrichtung anbieten, z. B. die Ausschreibung und Auswahl eines Essensanbieters
 - Gesundheitsvorsorge
 - zusätzliche pädagogische Angebote

Dem Anhörungsrecht liegt ein Beschluss des Elternbeirats zu dem betreffenden Sachverhalt zu Grunde. Er teilt

dem Stiftungsvorstand das Ergebnis seiner Meinungsbildung schriftlich mit. Auf Initiative einer Seite kann eine mündliche Erörterung des Sachverhalts zwischen Elternbeirat und Stiftungsvorstand stattfinden.

2. Wahl und Sitzungen des Elternbeirats

(1) Die Durchführungsbestimmungen für Wahl des Elternbeirats beruhen auf der Dritten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (Elternmitwirkungsverordnung - EltMitVO) vom 27. November 1997.

(2) Die Mitglieder des Elternbeirats werden spätestens zehn Wochen nach Beginn des neuen Kindergartenjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Kitaleitung mit Bekanntgabe der bevorstehenden Wahl mindestens 14

Tage vor dem Wahltermin. Sie enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass sich Kandidat/innen für den Elternbeirat

melden können sowie die Tagesordnung, die Zeit und den Ort an welchem die Wahl stattfinden wird.

(3) Die Elternbeiratsmitglieder werden auf einer Elternvollversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind Personensorgeberechtigte, deren Kind zur Zeit der Wahl die Kindertagesstätte besucht. Für jedes Kind kann nur

eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt öffentlich, auf Wunsch eines Wahlberechtigten auch geheim. In

den Gruppen werden jeweils zwei Personensorgeberechtigte gewählt. Es können bis zu zwölf Eltern im Elternbeirat sein.

(4) Zur Wahl des Elternbeirats kann sich ein/e Personensorgeberechtigter durch jede sonstige Person über 18 Jahren im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die

Vollmacht ist dem Protokoll beizulegen. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung bei dem/der Gruppenleiter/in vorliegt. Diese Zustimmung ist dem Protokoll beizufügen.

(5) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind der/des Personensorgeberechtigten die Kita nicht mehr besucht. Scheidet ein Elternbeiratsmitglied mitten im Jahr aus, so ist eine/n Nachfolger/in zu wählen. Bis zur

Wahl eines neuen Elternbeirats bleibt der bisherige Elternbeirat im Amt.

(6) Der Elternbeirat wählt seine/n Vorsitzende/n, dessen Stellvertretung und einen Protokollanten aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres aus. Jedes Mitglied des Elternbeirats hat bei der Abstimmung eine Stimme. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende des Elternbeirats ist stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsvorstands.

Sie/er soll einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen (ACK) ist.

(7) Die Amtszeit des Elternbeirates beginnt mit der Verkündung der Wahlergebnisse aus den Gruppen auf der Elternversammlung und endet mit Amtsantritt des neugewählten Elternbeirates, spätestens jedoch 14 Monate

nach der Elternversammlung.

(8) Eine Regelmäßigkeit der Sitzungen des Elternbeirats ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit.

Wenigstens viermal im Jahr sollte der Elternbeirat zusammen treffen. Die Aufgaben werden zu Beginn des Kindergartenjahres gemeinsam mit der Kitaleitung festgelegt, beispielsweise Mithilfe bei der Organisation von

Festen.

Die Einladung der Sitzungen soll unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen erfolgen und in der

Kita ausgehängt werden.

Alle Mitglieder des Elternbeirats, sowie alle wahlberechtigten Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter/innen

und die Mitglieder des Stiftungsvorstands können Tagesordnungspunkte vorschlagen. Vorschläge sind dem/der Elternbeiratsvorsitzende/n rechtzeitig bekannt zu geben.

(9) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, wobei ein Duplikat dem Stiftungsvorstand zur Archivierung zur Verfügung gestellt wird.

3. Gesetzliche Grundlagen und Literaturhinweise

Regelung auf bundesdeutscher Ebene:

Bundesgesetz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe § 22a Förderung in Tageseinrichtungen (2)

Regelung auf Landesebene:

Landesgesetz: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG):

§ 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten

Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung

des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (Elternmitwirkungsverordnung EltMitVO) vom 27. November 1997

Literaturhinweise:

- Sächsischer Bildungsplan - ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege (Kontexte 3.2 Zusammenarbeit mit Müttern und Vätern)
- Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder- Ein nationaler Kriterienkatalog (Punkt 19)

4. Geltung

Diese Fassung der Elternratssatzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Die Fassung der Elternratssatzung „Bildung und Aufgaben des Elternrats“ vom 06.07.2000 tritt außer Kraft.

Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die Änderung einzelner Punkte dieser Satzung erfordern, haben keine Wirkung auf die Gültigkeit des gesamten Dokuments.

Leipzig, 24.02.2015

Leipzig am _____

Stiftsvorstand

Elternrat